

**Erläuterungen zum Ablauf von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP)**

Nr.	Erläuterungen	Grundlagen
1	Die zuständige Behörde entscheidet nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt und Energie (AfU) als kantonale Umweltschutzfachstelle über die UVP-Pflicht und das massgebliche Verfahren. Wichtig: Die UVP ist <i>kein eigenständiges Verfahren</i> .	Art. 14 UVPV § 44 Abs. 2 lit. a VVzUSG § 44 Abs. 3 VVzUSG § 45 VVzUSG Anhang VVzUSG
2	Anlässlich einer Startsituation werden die Vorgaben über die UVP vorgenommen. Zudem kann die Zahl der Dossiers für eine speditive Abwicklung festgelegt werden. Das AfU begleitet den Gesuchsteller und die zuständige Behörde durch das Verfahren.	Art. 10b Abs. 2 USG Art. 9 UVPV UVP-Handbuch BAFU (2009)
3	Der Gesuchsteller klärt im Rahmen einer <i>Voruntersuchung</i> ab, welche Auswirkungen der Anlage die Umwelt belasten (in einer Relevanzmatrix). Dabei wird unterschieden zwischen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aspekten ohne wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt oder irrelevanten Probleme,</li> <li>- ausreichend analysierten Umweltauswirkungen</li> <li>- und im Detail abzuklärenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche zum Zeitpunkt der Voruntersuchung noch nicht gesichert beschrieben werden können.</li> </ul> <p>Können alle erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in der Voruntersuchung bereits abschliessend behandelt werden oder sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, so gilt die Voruntersuchung als Umweltverträglichkeitsbericht (UVB).</p> <p>Sind hingegen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, welche zu gegebenem Zeitpunkt noch nicht abschliessend beurteilt werden können, so ist ein Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung zu erstellen.</p>	Art. 10b Abs. 3 USG Art. 8 Abs. 1 lit. a UVPV Art. 8a Abs. 1 UVPV Art. 9 und 10 UVPV § 46 Abs. 1 VVzUSG
4	Das <i>Pflichtenheft</i> definiert die Abklärungen, die untersucht werden müssen und legt den örtlichen und zeitlichen Rahmen für die Untersuchungen fest. In der Regel wird es mit einem Vorschlag zum Inhaltsverzeichnis der Hauptuntersuchung ergänzt.	Art. 8 Abs. 1 lit. b UVPV § 46 Abs. 1 und 3 VVzUSG
5	Das AfU und die weiteren beteiligten Amtsstellen nehmen zum abgegebenen Pflichtenheft Stellung und verlangen eine allfällige Ergänzung des Pflichtenhefts.	Art. 8 Abs. 2 UVPV Art. 13 Abs. 1 und 2 UVPV

		Art. 21 UVPV § 46 Abs. 2 VVzUSG
6	Das AfU erstellt eine koordinierte Stellungnahme basierend auf den eingegangenen Mitberichten zur Vollständigkeitsprüfung und stellt diese der zuständigen Behörde zu.	§ 47 Abs. 3 VVzUSG
7	Die zuständige Behörde entscheidet über die Anträge der Vollständigkeitsprüfung und leitet die Stellungnahme dem Gesuchsteller weiter.	Art. 13 Abs. 4 UVPV
8	<p>Die Gesuchsteller erarbeiten den <b>UVB</b>. Insbesondere sind die Richtlinien des BAFU zu berücksichtigen.</p> <p>Die einzelnen Auswirkungen müssen folgendermassen gegliedert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausgangszustand</li> <li>2. Auswirkungen des Projekts im Bau und Betrieb einschliesslich vorgesehene Massnahmen</li> <li>3. Voraussichtlich verbleibende Belastung für die Umwelt</li> <li>4. Einhaltung der Gesetze und Verordnungen</li> </ol> <p>Zusätzlich zur Beschreibung der Massnahmen bei den einzelnen Sachbereichen soll eine Massnahmenübersicht erstellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Karte mit den räumlichen darstellbaren Massnahmen (Anhang)</li> <li>- Tabellarische Gesamtübersicht aller Massnahmen</li> <li>- Massnahmenblatt mit folgenden Angaben (Anhang): <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nummer: eindeutig</li> <li>▪ Kurzbezeichnung: aussagekräftig</li> <li>▪ Ziel: realistische Zielformulierung bezüglich Massnahmenwirkung</li> <li>▪ Beschreibung: was, wo, wie, wann</li> <li>▪ Verantwortliche: Zuständigkeiten für die Umsetzung</li> </ul> </li> </ul>	Art. 10b Abs. 2 USG Art. 9 UVPV § 47 Abs. 1 VVzUSG UVP-Handbuch BAFU (2009)
9	Der UVB und die zugehörigen Gesuchsunterlagen zum Projekt müssen gleichzeitig bei der zuständigen Behörde eingegeben werden. Je nach Projekt können dies mehrere Gesuche gleichzeitig sein. Die Hauptunterlagen (z.B. Baugesuch, Nutzungsplan) sollten in der gleichen Anzahl wie die UVB eingereicht werden (siehe 2). Die zuständige Behörde leitet die Unterlagen ans AfU weiter.	UVPV, PBG § 47 Abs. 2 VVzUSG
10	Das AfU verteilt die Unterlagen an die involvierten Amtsstellen. Diese und das AfU prüfen die <b>Vollständigkeit</b> (formelle Prüfung).	
11	<p>Das AfU erstellt eine koordinierte Stellungnahme basierend auf den eingegangenen Mitberichten zur Vollständigkeitsprüfungen und stellt diese innert Frist der zuständigen Behörde zu.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Falls weitere Abklärungen notwendig sind, so müssen der UVB und evtl. die Gesuchsunterlagen entsprechend überarbeitet werden (siehe 8 und 9).</li> <li>- Falls die Vollständigkeit gegeben ist, teilt das AfU dies der zuständigen Behörde mit, damit diese die Auflage und Ausschreibung im Amtsblatt veranlassen kann (siehe 13).</li> </ul>	Art. 13 Abs. 1 und 2 UVPV § 47 Abs. 2 VVzUSG

12	Die zuständige Behörde entscheidet über die Anträge der Vollständigkeitsprüfung und leitet die Stellungnahme dem Gesuchsteller weiter.	
13	Bei Vollständigkeit leitet die zuständige Behörde die Bekanntmachung und die Auflage des UVB mit den entsprechenden Gesuchen ein. Die Auflagefristen richten sich nach dem entsprechenden Verfahren. Mit diesem Schritt beginnt das ordentliche, massgebliche Verfahren.	Art. 15 UVPV § 48 Abs. 1 und 2 VVzUSG
14	Während der Auflagefrist können zum UVB Stellung genommen werden. Dies führt möglicherweise zu (Einsprache-) Verhandlungen (siehe 19).	
15	Sollte die Auflage <i>Einsprachen</i> zum UVB ergeben (siehe 14), so stellt die zuständige Behörde diese dem AfU zu, welches die Einsprachen zum Einbezug in die Beurteilung an die zuständige Amtsstelle weiterleitet.	Art. 13 Abs. 3 UVPV § 48 Abs. 3 VVzUSG
16	Die Amtsstellen nehmen die <i>materielle Beurteilung</i> vor. In der Regel wird die Beurteilung während der Auflagefrist vorgenommen. Die Beurteilung sollte je Umweltfachbereich folgendermassen gegliedert werden: 1. Bericht nachvollziehbar, Einhaltung Gesetze und Verordnungen 2. Beurteilung der Auswirkungen 3. Massnahmen und Auflagen	Art. 13 Abs. 3 UVPV § 49 Abs. 1 und 2 VVzUSG
17	Das AfU erstellt eine Gesamtbeurteilung mit Antrag basierend auf den eingegangenen Mitberichten und stellt diese innert Frist der zuständigen Behörde zu.	Art. 13 Abs. 4 UVPV § 49 Abs. 3 VVzUSG
18	Das Amt für Raumentwicklung erstellt den Gesamtentscheid zur Baubewilligung oder Genehmigung der Planung und stellt diesen der zuständigen Behörde innert Frist zu.	
19	Die zuständige Behörde führt allfällige (Einsprache-) Verhandlungen, sofern während der Auflage Stellungnahmen eingingen (siehe 14).	
20	Die zuständige Behörde entscheidet über die Anträge und Beurteilung des Amtes für Umwelt und Energie und nimmt somit die eigentliche <i>Prüfung der Umweltverträglichkeit</i> vor. Gleichzeitig entscheidet sie über die eingegangenen Einsprachen und erteilt die eigenen Bewilligungen zum Projekt. Sie muss diese auch mit den anderen Bewilligungen koordinieren.	Art. 16 und 18 UVPV § 51 VVzUSG
21	Die zuständige Behörde eröffnet dem Gesuchsteller den Entscheid über das massgebende Verfahren sowie das Ergebnis der Beurteilung der Umweltverträglichkeit. Gleichzeitig muss sie <i>im Amtsblatt publizieren, wo der Bericht sowie der Entscheid</i> eingesehen werden können.	Art. 5 und 20 UVPV § 51 VVzUSG
22	Sowohl der Gesuchsteller wie auch die Einsprecher und am Verfahren beteiligte beschwerdeberechtigte Organisationen haben die Möglichkeit, den Entscheid bei der nächsthöheren Instanz des Bewilligungsverfahrens anzufechten.	Art. 55 USG ff.

